

Dokument	CaS 2015, 72
Autor	Anne-Sophie Morand
Titel	Verbote religiöser und politischer Symbole im Sport im Lichte des Persönlichkeitsrechts
Seiten	72-81
Publikation	Causa Sport
Herausgeber	Margareta Baddeley, Giorgio Behr, Holger Blask, Rafael Brägger, Stephan Breitenmoser, Jean-Pierre Bringhen, Marco Del Fabro, Ulrich Haas, Tanja Haug, Peter W. Heermann, Lamiss Khakzadeh-Leiler, Dominik Kocholl, Remus Muresan, Martin Nolte, Frank Th. Petermann, Wolfgang Portmann, Urs Scherrer, Stefan Schmidt, Heiko Striegel, Daniel Thaler, Christian Werner
ISSN	1660-8399
Verlag	Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

CaS 2015, 72

Verbote religiöser und politischer Symbole im Sport im Lichte des Persönlichkeitsrechts

Wie sind von internationalen Sportverbänden erlassene, einschränkende Regelungen betr. religiöser und politischer Propaganda bzw. Symbole aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht zu beurteilen?

Anne-Sophie Morand, MLaw, Luzern*

Internationale Sportverbände, wie bspw. die FIFA, verbieten das Verbreiten von religiösen und politischen Botschaften während der Sportausübung. Der einzelne Athlet kann damit an offiziellen Wettkämpfen seine politische und religiöse Identität nur eingeschränkt leben. Diese westlich geprägten Regelungen kollidieren aufgrund der Internationalität des Sports mit den Wertvorstellungen der Länder, in welchen Religion und Politik Bestandteil des Sports sind. Es stellt sich nun die Frage, wie weit diese Einschränkungen gehen dürfen resp. ab wann der Eingriff in die Persönlichkeit eines Sportlers zu weit geht.

* Die Autorin ist wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Privatrecht und Privatrechtsvergleichung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern und doktoriert zu einem sportrechtsbezogenen Thema.

1. Einleitung

Das Präsentieren religiöser und politischer Symbole sowie die Vermittlung entsprechender Botschaften während der Sportausübung führen regelmässig zu Diskussionen in den Medien. Grundsätzlich schränken internationale Sportverbände wie bspw. die FIFA Äusserungen durch Sportler während offizieller Wettkämpfe ein – seien diese persönlicher, religiöser oder politischer Natur. Stünde es bspw. jedem Fussballer frei, sich während eines Spiels politisch zu äussern, würde dies den Sport erheblich verändern. Fussballspieler könnten so z. B. als politische Botschafter eingesetzt werden, wodurch ein Fussballspiel u. U. zu einer 90-minütigen politischen Kundgebung avancieren könnte. Doch wie weit dürfen solche Verbote von Äusserungen durch Sportler gehen? Steckt bspw. hinter dem mit den Händen geformten albanischen «Doppeladler»-Zeichen, welches ein Spieler zum Torjubel dem Publikum präsentiert, eine politische Botschaft, die nach den Regeln der internationalen Sportverbände untersagt ist? Oder wie ist z. B. das Tragen religiöser Kleidung während der Sportausübung zu beurteilen? Verbreitet ein Athlet damit auch eine religiöse Botschaft? Konkret stellt sich die Frage, wie weit ein Sportverband in die Kundgebung der religiösen und politischen Überzeugung eines Sportlers eingreifen und bspw. nicht nur das Vermitteln politischer Botschaften mit Gesten, sondern auch das Tragen religiöser Kopfbekleidung untersagen darf.

Viele internationale Sportverbände haben ihren Sitz in der Schweiz und sind als Vereine i. S. v. Art. 60 ff. ZGB konstituiert¹. Die aufgezeigte Problematik zwischen einem Sportverband und einem Sportler betrifft deshalb die Privatrechtsordnung und ist aus Sicht des schweizerischen Rechts mit Blick auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz zu untersuchen². Anhand konkreter Beispiele soll im vorliegenden Beitrag die Frage beantwortet werden, ob ein verbandsrechtliches Verbot, politische und religiöse Symbole während der Sportausübung zu zeigen, unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsschutzes grundsätzlich zulässig wäre resp. ob es sich bei einem entsprechenden Verbot um eine ungerechtfertigte Persönlichkeitsverletzung des betroffenen Athleten handelt. Dazu wird zunächst dargestellt, welche verbandsrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit religiösen und politischen Botschaften im Sport in der Praxis anzutreffen sind. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Thematik religiöser Bekleidung im Sport gerichtet.

2. Verbandsrechtliche Einschränkungen im Zusammenhang mit politischen und religiösen Symbolen

2.1 Regelungen der Sportverbände

In der Praxis sind unterschiedliche Formulierungen von Verbandsregelungen, welche das Verbreiten von politischen und religiösen Botschaften untersagen, zu finden. Die Olympische Charta statuiert in Regel 50.3: «no demonstration or political, religious or racial propaganda is permitted in any Olympic sites, venues or other areas». Somit ist es Sportlern und Offiziellen nicht erlaubt, während ihres Aufenthalts in einem Stadion, auf einer Trainingsanlage oder dergleichen auf ihrer Bekleidung, Ausrüstung oder ihrem Körper Botschaften oder Slogans mit politischem oder religiösem Inhalt zu verbreiten. Dies kann damit begründet werden, dass zu den über 200 teilnehmenden Ländern auch Staaten gehören, welche in Konflikt zueinander stehen, und die

¹ Über 30 internationale Sportverbände haben ihre Sitze in der Schweiz; vgl. zum Ganzen Urs Scherrer/Remus Muresan/Kai Ludwig, Sportrecht, 3. Aufl., Zürich 2014, 316.

² Daniela Ivanov/Marius Roth, Zentrale Publikation von Sportregelwerken, CaS 2014, 277 ff., 279.

Olympischen Spiele nicht für die Austragung von politischen und religiösen Protesten und Streitigkeiten missbraucht werden sollen. Im Fussball darf die vorgeschriebene Grundausrüstung keine po-

CaS 2015, 72, 73

litischen und religiösen Slogans, Botschaften oder Bilder aufweisen. Dies wird aus Regel 4 der offiziellen Spielregeln ersichtlich, kann aber ebenso aus den Statuten der FIFA abgeleitet werden – Art. 3 der FIFA Statuten hält fest, dass jegliche Diskriminierung u. a. aufgrund religiöser und politischer Anschauung verboten ist – sofern davon ausgegangen wird, dass politische und religiöse Botschaften geeignet sind, Sportler und Zuschauer mit anderer politischer und religiöser Einstellung zu diskriminieren. Andere Verbände sehen in ihren Statuten ähnliche Formulierungen vor, wie bspw. der internationale Skiverband FIS, welcher festhält: «The FIS is neutral. The FIS does not allow any discrimination of and by a National Ski Association, a club or an individual member for political, racial or religious reasons»³. Betreffend die Wettkampfkleidung und Ausrüstung selbst verbietet die FIS lediglich das Anbringen «obszöner Namen und/oder Symbole»⁴, worunter auch provokative politische oder religiöse Zeichen fallen können. Der internationale Ruderverband FISA hält in seinen Statuten dagegen wieder ausdrücklich fest:

«no demonstration or political, religious or racial propaganda are permitted in any rowing venue or in connection with any rowing activity»⁵.

Die streng hierarchische Organisation des Sports hat zur Folge, dass die von den internationalen Verbänden erlassenen Regeln durch die Verbandspyramide bis hinunter zu den lokalen Ortsvereinen einheitlich durchgesetzt und vollzogen werden⁶. In der Regel bestehen drei Möglichkeiten, um die Verbindlichkeit der Regelwerke der internationalen Sportverbände auf allen Stufen durchzusetzen: Vereinszugehörigkeit, individualrechtliche Athletenvereinbarung oder Verankerung in Arbeitsverträgen. Die Regelungen der internationalen Sportverbände betreffend religiöse und politische Propaganda gelten im organisierten Sport auf allen Ebenen.

2.2 Religiöse und politische Botschaften am Beispiel des Fussballs

Im Spannungsverhältnis Sport – Religion sowie Sport – Politik können sich unterschiedlichste Diskussionen und Fragestellungen ergeben. Wie ist bspw. der Fall zu beurteilen, wenn ein Nationalmannschaftsspieler während der Weltmeisterschaftsqualifikation aufgrund des Ramadans fasten möchte? Könnte der Schweizerische Fussballverband ihn zum Essen zwingen, weil der Spieler nach Meinung des Verbandes sonst nicht mehr voll leistungsfähig ist⁷? Darf ein Spieler nach einem Tor zu Boden fallen und auf dem Fussballfeld beten? Wie ist z. B. die Botschaft «I love Jesus», welche beim Torjubel mitunter auf dem T-Shirt unterhalb des Trikots von Fussballspielern zu sehen ist, zu beurteilen? Um diese Fragen beantworten zu können, wäre in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein religiöses oder politisches

³ Art. 4.1 FIS Statuten. Siehe als weiteres Beispiel auch Art. 3 a) UCI Constitution.

⁴ Regel 207.1 The International Ski Competition Rules – Joint Regulations for Alpine Skiing.

⁵ Art. 3 FISA Statuten.

⁶ Burkhard Hess, Vom Konflikt zur Konkordanz, Das Europäische Gemeinschaftsrecht und der Sport, dargestellt am Beispiel der Freizügigkeit der Sportler, in: Klaus Vieweg (Hrsg.), Prisma des Sportrechts, Berlin 2006, 1 ff., 3; Andreas Mätzler, Die internationalen Organisationsstrukturen im Spitzensport und die Regelwerke der Sportverbände, Wien 2009, 56; Martin Schimke/Goetz Eilers, Vereins- und Verbandsrecht, in: Martin Nolte/Johannes Horst (Hrsg.), Handbuch Sportrecht, Schorndorf 2009, 87 ff., 90.

⁷ Siehe zu dieser Thematik Jörg-Michael Günther, Berufssportler und das Fasten im Ramadan – Rechtsfragen und Konflikte, SpuRt 2010, 50 ff.

Symbol resp. eine entsprechende Botschaft auf der Ausrüstung eines Spielers zu finden ist und damit unter die Regel 4 der FIFA Spielregeln fallen kann. Dass bspw. die Propaganda auf dem Fussballtrikot des FC Sion im Jahre 2012, welche mit dem Slogan «Tourisme = Emplois. Du Fair Play SVP» gegen die Zweitwohnungsinitiative gerichtet war, als politische Botschaft bezeichnet werden kann und damit unter das Verbot der FIFA fällt, dürfte wohl ausser Frage stehen. Würde eine politische oder religiöse Botschaft anders als über die Ausrüstung transportiert werden, müsste dagegen untersucht werden, ob das zur Diskussion stehende Statement Menschen mit einer anderen religiösen oder politischen Anschauung diskriminiert und damit Art. 3 der Statuten der FIFA verletzt wäre. Die FIFA hat vor der Weltmeisterschaft 2014 zwar festgehalten, dass Gebete, Blicke zum Himmel, Kreuzzeichen u. dgl. erlaubt seien; diese Zusicherung bedeutet aber nicht, dass jegliche religiösen Rituale oder bewusste politische Provokationen per se erlaubt wären. Eine religiöse oder politische Geste kann – je nach Ort und Zeitpunkt eines Spiels – durchaus zu einer Diskriminierung anderer Menschen führen. Dies gilt bspw. bezüglich der bereits eingangs erwähnten «Doppeladler-Geste», welche Ende 2014 von zwei Schweizer Nationalmannschaftsspielern nach einem Torerfolg gezeigt wurde und ein erhebliches Medienecho nach sich zog. Die Geste repräsentiert das Wappentier von Albanien und bietet durchaus Raum

CaS 2015, 72, 74

für eine politische Interpretation⁸. Als politische Provokation und damit als problematisch wurde 2013 der antisemitische «Quenelle-Gruss» des französischen Fussballspielers *Anelka* interpretiert. Im selben Jahr bestrafte die FIFA den kroatischen Nationalspieler *Simunic*, welcher nach der geglückten WM-Qualifikation seines Teams eine faschistische Parole – und damit eine politische Botschaft – über die Stadionlautsprecher verbreitete.

Ob ein Spieler eine religiöse oder politische Botschaft auf seiner Ausrüstung bzw. Kleidung präsentiert, ist auf den ersten Blick ohne weiteres zu erkennen. Als Grauzone zu betrachten ist wohl ein religiöses oder politisches Statement in Form eines Tattoos, welches ein Spieler bspw. gut sichtbar auf seinem Arm präsentiert. Die Botschaft «I love Jesus»⁹ oder ein Hakenkreuz könnten anstatt auf dem Unterhemd (was verboten ist) auf dem Bauch des Spielers tätowiert sein. In der Praxis sind dazu bisher keine Problemfälle bekannt. Nochmals schwieriger wird die Beurteilung, wenn religiöse Bekleidung zur Diskussion steht. Bekanntestes Beispiel ist das Kopftuch, dessen Zulässigkeit nicht nur im Zusammenhang mit Schulen und dem öffentlichen Dienst zu kontroversen und emotionalen Auseinandersetzungen in den Medien geführt hat – auch vor dem Sport macht die entsprechende Diskussion nicht halt.

2.3 Das Tragen religiöser Bekleidung als religiöse Botschaft?

Die FIFA hatte sich – offiziell aus Sicherheitsgründen – 2007 gegen das Tragen von Kopftüchern auf dem Spielfeld ausgesprochen. Im Jahre 2012 lockerte sie dieses Verbot, sodass Fussballspielerinnen einstweilen die Möglichkeit hatten, mit Kopftuch an Wettkämpfen anzutreten. Einigen Landesverbänden, wie dem französischen Fussballverband, missfiel diese Entscheidung. In Frankreich sind religiöse Symbole wie das Kopftuch im Sport verboten, weswegen das Zulassen des Kopftuches durch die

⁸ Vgl. den Beitrag «Der Doppeladler im Fokus des Schweizerischen Fussballverbands», 11. November 2014, www.srf.ch/player/radio/rendez-vous/audio/der-doppeladler-im-fokus-des-schweizerischen-fussballverbands?id=09ba5623-dd1d-4205-b468-682d8a98fa02 (7. Januar 2015).

⁹ So spielte der ehemalige Fussballer *David Beckham* während Jahren mit einem gut sichtbaren Tattoo in Form eines Kreuzes im Nacken. Bei den brasilianischen Nationalmannschaftsspielern stehen religiöse Abbildungen wie Heilige, Jesus und Kreuze hoch im Kurs. Der brasilianische Fussballspieler *Neymar* liess sich kurz vor der Weltmeisterschaft 2014 zwei betende Hände mit der Unterschrift «Fe» (Glaube) stechen.



FIFA nicht akzeptiert und das ursprüngliche Verbot aufrechterhalten wurde¹⁰. Nach einer zweijährigen Testphase gab die FIFA Anfang 2014 offiziell bekannt, dass das Tragen eines Schleiers auf dem Platz nun definitiv zulässig sei, wenn das Design nicht gegen die bestehenden Ausrüstungsbestimmungen verstosse. Diese Regelung wurde fortan auch auf die religiöse Bekleidung von Männern angewendet, sodass seither z. B. auch Anhänger der Sikh-Religion das Recht haben, im organisierten Wettkampfbetrieb mit Turban Fussball zu spielen¹¹. Nicht nur im Fussball, sondern ebenso im Basketball hat die Kopftuch-Thematik schon hohe Wellen geworfen. So kam es im Jahr 2009 zu einem Rechtsstreit zwischen einer schweizerischen Basketballspielerin und dem Nord-Ostschweizer Basketballverband ProBasket. Gestützt auf das Reglement des internationalen Basketballverbandes FIBA wurde der Basketballspielerin verboten, mit Kopftuch zu spielen. Die dagegen eingereichte Klage wies das Amtsgericht Luzern-Land ab, wobei die Spielerin den Fall nicht weiterzog¹². Zu einem Eklat auf internationaler Ebene kam es Mitte 2014 bei den Asienspielen, als den Basketballspielerinnen aus Katar untersagt wurde, mit Kopftuch zu spielen. Aus Protest gegen das Kopftuchverbot traten sie zuerst nicht zu ihren Gruppenspielen an und zogen sich danach komplett von der Veranstaltung zurück. Der internationale Basketballverband FIBA diskutierte die Thematik und erklärte im September 2014, dass das Verbot in einer zweijährigen Testphase gelockert werden sollte und BasketballspielerInnen an offiziellen Spielen fortan Kopftuch sowie Turban tragen dürften.

In anderen Sportarten ist das Tragen religiöser Kleidung weiterhin nicht möglich. Beim Schwimmen oder Turnen bspw. geben die jeweiligen Verbände strikte Bekleidungs

CaS 2015, 72, 75

regeln vor¹³. Frauen (und auch Männer), die ihren ganzen Körper oder Teile davon aus religiösen Gründen bedecken möchten, haben in bestimmten Sportarten demnach nicht die Möglichkeit, an offiziellen Wettkämpfen der jeweiligen Sportarten teilzunehmen¹⁴. Diese Sportler müssen sich zwischen religiöser Bekleidung und Sport entscheiden, insb. wenn sie auf internationalem Spitzenniveau Sport betreiben möchten.

Für die folgende persönlichkeitsrechtliche Analyse wird davon ausgegangen, dass unter das Verbot von politischer und religiöser Propaganda auch ein Verbot, religiöse Kleidung zu tragen, fallen kann.

¹⁰ In Frankreich hat die französische Revolution den Laizismus – die strikte Trennung von Staat und Religion – eingeleitet. Religion ist in Frankreich ausschliesslich Privatsache.

¹¹ Der kanadische Fussballverband hatte vorgängig einen entsprechenden Antrag gestellt, da Anhänger der Sikh-Religion mit Turban Fussball spielen wollten.

¹² Die Klägerin verlangte für die Dauer des anzuhebenden Prozesses wegen Persönlichkeitsverletzung i. S. einer vorsorglichen Massnahme eine Bewilligung zum Spielen mit Kopftuch. Das Gesuch wurde vom Gericht mit der Begründung abgewiesen, dass das Interesse des Verbandes, die Spiele nach international geltenden Regeln durchzuführen, stärker zu gewichten sei und die Spielerin zudem schriftlich in die Basketball-Regeln eingewilligt hatte. Das Kopftuchverbot stelle somit keine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung dar und sei bei offiziellen Basketballspielen anzuwenden. Vgl. den Beitrag «Basketball-Talent blitzt erneut ab», Tagesanzeiger online, 28. Januar 2010, www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/BasketballTalent-blitzt-erneut-ab/story/27709755 (7. Januar 2015).

¹³ Art. 2.3.2 FIG Code of Points Women's Artistic Gymnastics; Art. 4 FINA Requirements for Swimwear Approval.

¹⁴ Deshalb werden gerne Sportarten gewählt, bei denen die Bekleidung den Körper grossflächig verhüllen und bei denen ein Kampfanzug getragen werden muss (z. B. Karate).



3. Persönlichkeitsrechtliche Beurteilung der Verbandsregeln

3.1 Ist der Schutzbereich von Art. 28 ZGB betroffen?

Im Zusammenhang mit dem Tragen religiöser Bekleidung während der Sportausübung ist das Recht, sich mit einer Religion identifizieren zu dürfen und autonom über deren Manifestation zu entscheiden, von Bedeutung¹⁵. Dieses Recht betrifft die in Art. 15 BV gewährleistete Religionsfreiheit¹⁶, welche aber einen Anspruch des Sportlers gegenüber dem Staat und nicht gegenüber Privaten darstellt. Da privatrechtliche Rechtsnormen grundrechtskonform auszulegen sind und darauf zu achten ist, dass bei der Auslegung der Persönlichkeitsrechte die Grundrechte des Einzelnen möglichst gewahrt bleiben (sog. indirekte Drittwirkung der Grundrechte), muss die Religionsfreiheit allerdings bei der Anwendung von Art. 28 ZGB mitberücksichtigt werden¹⁷. Dasselbe gilt für die in Art. 16 BV geregelte Meinungsfreiheit, welche im Zusammenhang mit der Äusserung von politischen Statements während der Sportausübung von Belang ist. Gemäss BGE 127 I 6 stellt die persönliche Freiheit i. S. v. Art. 10 Abs. 2 BV eine Grundgarantie zum Schutz der Persönlichkeit dar. «Sie umfasst auch all jene Freiheiten, die elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung darstellen und ein Mindestmass an persönlicher Entfaltungsmöglichkeit erlauben»¹⁸. Daher wirkt neben der Religionsfreiheit sowie der Meinungsäusserungsfreiheit auch das in Art. 8 BV geregelte Diskriminierungsverbot, das in Abs. 2 Diskriminierungen aufgrund religiöser und politischer Überzeugungen verbietet, auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz ein¹⁹.

Das Recht, seine politische oder religiöse Identität zu leben, kann einerseits in den affektiven Schutzbereich von Art. 28 ZGB fallen, weil in diesem Bereich auch religiöse und politische Gefühle resp. Überzeugungen geschützt werden. Andererseits handelt es sich bei der Entscheidung, z. B. religiöse Kleidung zu tragen oder einer politischen Richtung zu folgen und diese kundzutun, um eine persönliche Form der Lebensgestaltung, die durch den sozialen Schutzbereich gedeckt ist, da dieser u. a. die Individualität des Einzelnen gewährleistet²⁰.

Ebenfalls in den Schutzbereich von Art. 28 ZGB fällt die Bewegungs- und Betätigungsfreiheit eines Sportlers. Dieses Recht gründet darauf, dass ein wesentlicher Reiz der Sportausübung letztlich im Vergleich mit anderen Sportlern liegt. Entsprechend wird das Recht gewährleistet, eine professionelle oder nichtprofessionelle sportliche Tätigkeit auszuüben und an Wettkämpfen mit Sportlern gleichen oder tieferen Niveaus teilzunehmen²¹. Bewegungs- und Betätigungsfreiheit

¹⁵ Stephan Netze/Karin Meseck, Kopftuchverbot bei Basketballspielen, SpuRt 2010, 70.

¹⁶ Das Tragen des Kopftuches von Frauen, die dem Islam angehören, steht als Ausdruck eines religiösen Bekenntnisses gem. Art. 15 BV unter dem Schutz der Religionsfreiheit (BGE 134 I 49, E. 2.3).

¹⁷ Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 3. Aufl., Bern 2012, N 10.34, 10.51; Stephan Netze/Karin Meseck, zit. in Fn. 15, 70.

¹⁸ BGE 127 I 6, E. 5a; Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller, zit. in Fn. 17 N 10.44.

¹⁹ BGE 134 I 49, E. 2.2.

²⁰ Vgl. Raphaël Haas, Die Einwilligung in eine Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28 Abs. 2 ZGB, Zürich 2007, N 34; Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller, zit. in Fn. 17, N 12.83 f.; vgl. Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller, Sanktionen gegen Sportler – Voraussetzungen und Rahmenbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der Doping-Problematik, ZBJV 2001, 337 ff., 346.

²¹ Margareta Baddeley, Le sportif, sujet ou objet? La protection de la personnalité du sportif, ZS. 1996, 135 ff., 181 f.; Robert Däppen, Rechtsprobleme des schweizerischen Tennissports und seiner Verbandsstrukturen, Zürich 1992, 263; Henk Fenners, Der Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit im organisierten Sport, Zürich 2006, N 283; Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller, zit. in Fn. 20, 347 f.

sind durch den physischen Schutzbereich von Art. 28 ZGB gedeckt, weil zu dieser Kategorie explizit auch die Gesundheit und die Bewegungsfreiheit zählen²². Ein Athlet, welcher seinen Sport professionell ausüben und damit Geld verdienen möchte, steht des Weiteren unter dem Schutz der wirtschaftlichen Betätigung und Entfaltung, die nach Haas und Bucher in den

CaS 2015, 72, 76

sozialen Persönlichkeitsschutz fällt, nach Hausheer/Aebi-Müller aber auch als separates Persönlichkeitsgut betrachtet werden kann²³. Für einen professionellen Sportler kann die Ausübung des Sports Grundlage seines Erwerbseinkommens sein, was als Teil des Daseins des Sportlers geschützt werden muss²⁴. Das Recht, einer wirtschaftlichen Betätigung nachzugehen, wird vielfach als zivilrechtliches Gegenstück zu der in Art. 27 BV statuierten Wirtschaftsfreiheit angesehen²⁵.

3.2 Persönlichkeitsverletzung durch die Verbandsregelungen

Nicht jede Beeinträchtigung stellt eine Persönlichkeitsverletzung dar. Vorausgesetzt ist eine gewisse Intensität, um die Verletzung als unzumutbares Eindringen in die Persönlichkeitssphäre des anderen zu bezeichnen²⁶. Da die Persönlichkeit nur beeinträchtigt werden kann, wenn sich die verletzende Handlung auf eine *Person* bezieht, muss der Angriff gegen eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Person gerichtet sein. Die betroffene Person hat dabei aufgrund der Verletzungshandlung objektiv erkennbar zu sein²⁷. Ein mögliches Verbot, an offiziellen Wettkämpfen religiöse Kleidung zu tragen, richtet sich gegen Sportler, deren Religion das Tragen eines Kopftuches, Turbans oder dergleichen vorschreibt. Der Angriff, der unter einer Kollektivbezeichnung erfolgt, genügt deshalb dem Erfordernis, dass dieser gegen eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Person gerichtet sein muss²⁸. Durch ein Verbot eines Sportverbandes, mit religiöser Bekleidung an offiziellen Wettkämpfen aufzutreten, hat ein Sportler keine Möglichkeit, auf professioneller oder auf nichtprofessioneller Ebene teilzunehmen. Viele Sportarten sind v. a. für professionelle Sportler nur im Rahmen des organisierten Sports bzw. in einem Verein möglich und somit nur, wenn der Sportler sich den Vorschriften des entsprechenden Verbandes unterwirft²⁹. Wird dem Sportler (indirekt) die Möglichkeit genommen, sich sportlich an offiziellen Wettkämpfen betätigen zu können, ist seine Bewegungs- und Betätigungsfreiheit verletzt. In Bezug auf die Intensität der Verletzung ist festzuhalten, dass ein entsprechendes Verbot eines Verbandes in der Regel nur an offiziellen Wettkämpfen gilt, nicht aber während des Trainings oder bei Spielen, die ausserhalb des Verbandes stattfinden³⁰. Dennoch weist die Verletzung eine genügende Intensität auf, weil ein Sportler nicht nur trainieren möchte, sondern eben gerade aktiv an Wettkämpfen teilnehmen will.

²² Ebenso Robert Däppen, zit. in Fn. 21, 263; Mario Pedrazzini/Niklaus Oberholzer, Grundriss des Personenrechts, 4. Aufl., Bern 1993, 133.

²³ Vgl. Robert Däppen, zit. in Fn. 21, 263; Henk Fenners, zit. in Fn. 21, N 284; Raphaël Haas, zit. in Fn. 20, N 53; siehe Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller, zit. in Fn. 17, N 12.41, 12.147, 13.36.

²⁴ Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller, zit. in Fn. 17, 348; Hans Michael Riemer, Personenrecht des ZGB, Studienbuch und Bundesgerichtspraxis, 2. Aufl., Bern 2002, N 357.

²⁵ Raphaël Haas, zit. in Fn. 20, N 53; Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller, zit. in Fn. 17, N 12.41, 12.147 ff.; Mario Pedrazzini/Niklaus Oberholzer, zit. in Fn. 22, 141 f.

²⁶ Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller, zit. in Fn. 17, N 12.06; Stephan Netzle/Karin Meseck, zit. in Fn. 15, 70.

²⁷ Mario Pedrazzini/Niklaus Oberholzer, zit. in Fn. 22, 151 f.

²⁸ Mario Pedrazzini/Niklaus Oberholzer, zit. in Fn. 22, 151 f.

²⁹ Siehe Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller, zit. in Fn. 17, 348.

³⁰ Vgl. Stephan Netzle/Karin Meseck, zit. in Fn. 15, 70.

In Bezug auf ein Verbot, religiöse oder politische Propaganda resp. Symbole auf der Kleidung anzubringen oder diese durch eine andere Form zu präsentieren, ist insbesondere fragwürdig, ob dieser Eingriff genügend intensiv ist. Beim expliziten Anbringen von religiösen und politischen Botschaften auf der Kleidung oder Ausrüstung möchte ein Sportler in der Regel wohl ganz bewusst ein Statement präsentieren und möglichst viele Adressaten erreichen. Dies ist nicht unbedingt vergleichbar mit dem Tragen religiöser Kleidung. Religion und Politik schreiben einem Sportler wohl nicht vor, ein Statement auf seinem Unterhemd anzubringen und nach einem Torerfolg kundzutun oder das Publikum mit einer antisemitischen Geste zu provozieren. Es kann aber argumentiert werden, dass ein Athlet während der Sportausübung theoretisch auch ganz bewusst z. B. einen Turban trägt, um damit ein religiöses Statement zu setzen und das Gegnerpublikum zu provozieren. Eine genaue Grenze zwischen einer kopftuchtragenden Fussballspielerin und dem Fussballspieler, auf dessen Unterhemd «I love Jesus» steht, zu ziehen, ist daher eher schwierig. Sie ist m. E. aber dort zu setzen, wo ein Sportler bewusst eine Provokation zum Ziel hat: Hat ein Sportler kurz gesagt das Ziel, durch das Tragen religiöser Bekleidung bewusst eine religiöse Botschaft zu vermitteln, ist dies mit dem Anbringen religiöser oder politischer Symbole auf der Kleidung oder anderer Formen religiöser oder politischer Propaganda vergleichbar. Verbietet ein Sportverband entsprechende Propaganda (nur) während der Sportausübung, ist ein solcher Eingriff nicht derart intensiv, dass von einem unzumutbaren Eindringen in die Persönlichkeitssphäre gesprochen werden kann. In der Praxis wird das Problem aber darin liegen, zu beweisen, ab wann resp. ob ein Sportler mit dem Tragen religiöser Bekleidung ganz bewusst provozieren und religiöse (oder auch politische) Propaganda betreiben will.

Will ein Sportler hingegen schlicht seine religiöse Identität auch auf dem Sportplatz leben, ist das Recht verletzt, sich zu einer Religion zu bekennen. Das Verbot des Tragens religiöser Kleidung lässt es nicht zu, die religiöse

CaS 2015, 72, 77

Identität auch auf dem Sportplatz auszudrücken. Das Recht der persönlichen Lebensgestaltung und die religiösen Gefühle eines Sportlers sind zudem genügend stark verletzt, da ein entsprechendes Verbot keine Kompromisslösung oder Ausnahmen vorsieht und ein Sportler damit vor der Wahl steht: Sport oder Bekenntnis zu einer Religion, die das Tragen religiöser Bekleidung vorsieht. Beide Alternativen stellen für einen Sportler eine Beeinträchtigung dar, da er je nach Entscheidung entweder auf den Sport verzichten muss oder in seiner religiösen Identität verletzt ist³¹. Wird einem professionellen Sportler die Teilnahme an offiziellen Spielen verwehrt, ist dieser zudem in seiner wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit verletzt, weil er nicht mehr die Möglichkeit hat, sich frei im Wirtschaftsleben zu betätigen. Er kann seinem Beruf nicht mehr nachgehen und hat sich aufgrund der Monopolstellung des Verbandes bzw. der darunter folgenden Verbände dem Verbot zu fügen, wenn er sich weiterhin als professioneller Sportler betätigen möchte³².

Ein Verbot eines Sportverbandes, religiöse Kleidung zu tragen, würde nach dem Gesagten stark in die Persönlichkeit eines Sportlers eingreifen. Das allgemeine Verbot von religiöser und politischer Propaganda – damit gemeint ist das gewollte Vermitteln einer religiösen oder politischen Botschaft – greift zwar in die Persönlichkeit eines Sportlers ein, der Eingriff erreicht aber nicht unbedingt die Schwelle einer Verletzung. Im Folgenden wird daher nur noch auf die Thematik der religiösen Bekleidung fokussiert und geprüft, ob ein entsprechendes Verbot während offizieller Wettkämpfe gerechtfertigt werden kann³³.

³¹ Vgl. Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller, zit. in Fn. 20, 348 f.

³² Vgl. BGE 120 II 369, E. 2; Henk Fenners, zit. in Fn. 21, N 284; Hans Michael Riemer, zit. in Fn. 24, N 357.

³³ Hans Michael Riemer, zit. in Fn. 24, N 336.

3.3 Rechtfertigung der Verletzung?

Die Einwilligung des Verletzten, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse sowie das Gesetz können einen Eingriff in die Persönlichkeit gem. Art. 28 Abs. 2 ZGB rechtfertigen³⁴. Hinsichtlich der vorliegend relevanten Verbandsregelungen dürften die zwei ersten Rechtfertigungsgründe von Bedeutung sein.

3.3.1 Einwilligung durch den Athleten

Sportverbände argumentieren in der Regel, dass Sportler konkludent oder explizit den Reglementen des Verbandes zugestimmt hätten, weshalb der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung vorliegen würde. Nach Bütler gibt ein Mitglied bei einem Vereinsbeitritt automatisch seine Einwilligung in eine Vielzahl von Persönlichkeitsverletzungen und kann sich demnach auch nicht auf Art. 28 ZGB berufen³⁵. Fest steht, dass sich ein Sportler durch Vereinsbeitritt, Arbeitsvertrag oder Athletenvereinbarung den geltenden Verbandsregelwerken unterwirft. Diese Unterwerfungserklärung kann als Einwilligung angesehen werden, sie muss aber gültig erfolgt sein³⁶. Damit Gültigkeit vorliegt, hat die einwilligende Person urteilsfähig zu sein und die Einwilligung muss auf irgendeine Weise kundgegeben werden³⁷. Diese zwei Voraussetzungen dürften für das vorliegend relevante Verbot in der Praxis ohne weiteres erfüllt sein. Als nächstes ist zu prüfen, ob sich die Einwilligung an den Rahmen von Art. 27 Abs. 2 ZGB hält und ferner, ob die Einwilligung in das Verbot freiwillig und aufgeklärt erfolgt ist und schliesslich, ob es sich bei einem entsprechenden Verbot um eine erkennbare und damit voraussehbare Persönlichkeitsverletzung handelt³⁸.

Art. 27 Abs. 2 ZGB kennt zwei Seiten, nach denen eine Beschränkung nicht zugelassen ist: Einerseits ist jegliche zukunftsgerichtete Bindung im Zusammenhang mit dem Kernbereich der geschützten Persönlichkeit ausgeschlossen. Andererseits darf eine Beschränkung ausserhalb des Kernbereichs nicht in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade erfolgen³⁹. Im vorliegenden Fall hat ein Sportler jederzeit die Möglichkeit, sich der Einschränkungen zu entledigen, indem er aus dem Verein austritt oder die vertragliche Bindung auflöst⁴⁰. Gewisse Persönlichkeitsrechte können Gegenstand von rechtlichen Verpflichtungen sein, ohne dass diese gegen Art. 27 Abs. 2 ZGB verstossen. So kann sich z. B. eine Person verpflichten, an einer Zeitschrift mitzuarbeiten, deren Beiträge eine bestimmte politische oder konfessionelle Richtung einhalten müssen, die aber nicht der Ansicht dieser Person

CaS 2015, 72, 78

³⁴ Thomas Bütler, *Der Persönlichkeitsschutz des Vereinsmitgliedes*, Basel 1986, 15; Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller, zit. in Fn. 17, N 12.12; Peter Tuor/Bernhard Schnyder/Jörg Schmid, in: Peter Tuor/Bernhard Schnyder/Jörg Schmid/Alexandra Rumo-Jungo (Hrsg.), *Das Schweizerische Zivilgesetzbuch*, 13. Aufl., Zürich 2009, § 11 N 22.

³⁵ BGE 104 II 6, E. 2a; Thomas Bütler, zit. in Fn. 34, 78 ff.

³⁶ Henk Fenners, zit. in Fn. 21, N 287.

³⁷ Raphaël Haas, zit. in Fn. 20, N 249 ff.

³⁸ Robert Däppen, zit. in Fn. 21, 270; Henk Fenners, zit. in Fn. 21, N 287 ff.; Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller, zit. in Fn. 20, 350; Mario Pedrazzini/Niklaus Oberholzer, zit. in Fn. 22, 145; Hans Michael Riemer, zit. in Fn. 25, N 372.

³⁹ Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller, zit. in Fn. 17, N 11.12; Mario Pedrazzini/Niklaus Oberholzer, zit. in Fn. 22, 122 f.; Peter Tuor/Bernhard Schnyder/Jörg Schmid, zit. in Fn. 34, § 11 N 10.

⁴⁰ Vgl. Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller, zit. in Fn. 20, 353.

entsprechen⁴¹. In ähnlicher Weise steht es mit einem Verbot, religiöse Kleidung zu tragen, wobei ein Sportler e contrario hinnehmen muss, dass sein Sport konfessionsneutral ausgeübt werden soll. Die Persönlichkeit ist deshalb nicht in ihrem Kernbereich verletzt bzw. ein absoluter Bindungsausschluss somit nicht anzunehmen. Ausserhalb des Kernbereichs ist sie dann tangiert, wenn eine Bindung eine übermässige Intensität oder Dauer aufweist oder in sachlicher Hinsicht übermässig ist⁴². Die Rechtswidrigkeit liegt demnach in dem zu starken, das Recht und die Sittlichkeit verletzenden Mass der Freiheitsbeschränkung⁴³. Nur im Einzelfall lässt sich jedoch beurteilen, wo die Grenze von Art. 27 Abs. 2 ZGB liegt. Zu beachten ist, dass das Übermass nicht allzu leicht bejaht werden darf. Die Entscheidung, ob ein Verbot religiöser Bekleidung unzulässig stark bindet, muss somit im Hinblick auf den noch verbleibenden Spielraum für die Zukunftsgestaltung gefällt werden⁴⁴.

Ein Sportler kann wohl während Trainingseinheiten oder Spielen, die ausserhalb des Verbandes stattfinden, problemlos ein Kopftuch, einen Turban oder dergleichen tragen, wenn die Kleidervorschriften nur für offizielle Verbandsspiele und somit während der Saison auch nur während der Spieldauer gelten. Demnach ist für Sportler, welche nicht auf Spitzenniveau tätig sind oder denen es erlaubt ist, die religiöse Bekleidung für eine kurze Dauer abzulegen, bei einem entsprechenden Verbot eines Sportverbandes keine übermässige Intensität oder Dauer festzustellen, und die Persönlichkeit ist ausserhalb des Kernbereichs nicht tangiert. Eine Einwilligung hält sich aber dann nicht an den Rahmen von Art. 27 Abs. 2 ZGB, wenn ein Sportler die religiöse Bekleidung ständig tragen muss. Für bestimmte Menschen zeichnet sich Religion gerade dadurch aus, dass sie bedingungslos ist und das Tragen von religiöser Bekleidung damit in allen Lebensbereichen beachtet werden muss – für sie ist es gerade nicht möglich, die religiöse Kleidung nur in «Teilzeit» zu tragen. Schon die erste Voraussetzung der Gültigkeit der Unterwerfungserklärung eines Sportlers ist damit als fraglich zu betrachten.

Damit eine Einwilligung wirksam ist, muss sie auch freiwillig und aufgeklärt erfolgen⁴⁵. Nach Fenners sowie Hausheer/Aebi-Müller ist das Erfordernis der Freiwilligkeit angesichts der Monopolstellung der Sportverbände schon an sich nicht erfüllt, da sich der Sportler nicht aus freien Stücken den entsprechenden Ordnungen unterwirft und dementsprechend gar keine andere Wahl hat. Würde er nämlich nicht zustimmen, so wäre ihm die Teilnahme am organisierten Sport verwehrt⁴⁶. Ein Sportler willigt somit per se nicht freiwillig in ein entsprechendes Verbot ein, wenn er in einem Verein resp. unter der «Herrschaft» eines Verbandes Sport betreiben möchte. Schwierig wird es v. a., wenn ein talentierter Sportler auf Spitzenniveau mit religiöser Bekleidung antreten möchte, denn um auf einem hohen Niveau zu agieren, muss sich ein Sportler grundsätzlich einem Verein oder Verband unterstellen. Ein Sportler verfügt hierbei nicht über einen hinreichenden Entscheidungsspielraum, der ihm eine freie Einwilligung ermöglicht. Damit kann festgehalten werden, dass ein Sportler in einem faktischen bzw. rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein bzw. Verband steht und seine Entscheidungsmöglichkeit, in ein Verbot betr. religiöser Bekleidung

41 Andreas Bucher, *Personnes physiques et protection de la personnalité*, 5. Aufl., Basel 2009, N 414.

42 Andreas Bucher, zit. in Fn. 41, N 403 ff.; Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller, zit. in Fn. 17, N 11.16.

43 Mario Pedrazzini/Niklaus Oberholzer, zit. in Fn. 22, 123.

44 Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller, zit. in Fn. 17, N 11.17.

45 BGE 117 Ib 197, E. 2a.

46 Gl.M. Margareta Baddeley, zit. in Fn. 21, 209 ff.; BGE 117 Ib 197, E. 2; Henk Fenners, zit. in Fn. 21, N 289; Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller, zit. in Fn. 20, 355.

47 Raphaël Haas, zit. in Fn. 20, N 739.

einzuwilligen oder nicht, eingeschränkt ist⁴⁷. Somit ist die Voraussetzung der Freiwilligkeit zweifelhaft und v. a. im Spitzensport nicht unbedingt erfüllt⁴⁸.

Damit das letzte Erfordernis einer gültigen Einwilligung gegeben ist, muss die Persönlichkeitsverletzung für einen Sportler erkennbar und damit voraussehbar gewesen sein. Dazu muss ein Sportler zunächst die Möglichkeit haben, in die Vereins- bzw. Verbandsordnung Einsicht zu erhalten, was im Zeitalter des Internets kein Problem darstellen sollte⁴⁹. Die Persönlichkeitsverletzung wäre in denjenigen Fällen klar erkennbar, in welchen religiöse Bekleidungsstücke wie Kopftuch, Turban etc. explizit verboten werden. Ob dagegen aus der Vorschrift, keine religiösen, persönlichen oder politischen Botschaften zu verbreiten, klar ersichtlich ist, dass darunter auch das Tragen religiöser Kleidung fällt, ist als umstritten zu betrachten. In verschiedenen Sportarten kann das Verbot theoretisch auch aus den technischen Regelungen, welche die erlaubten Kleidungsstücke während des Wettkampfes abschliessend aufzählen, abgeleitet werden.

Der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung ist im Falle eines verbandsrechtlichen Verbotes religiöser Bekleidung als umstritten anzusehen. Bei Sportfällen in der Praxis wird bei einer Überprüfung der Widerrechtlichkeit in der Regel

CaS 2015, 72, 79

direkt das überwiegende Interesse überprüft und gar nicht erst auf die Einwilligung eingegangen⁵⁰.

3.3.2 Überwiegendes Interesse des Verbandes?

Neben der Einwilligung kommt die Wahrung höherer Interessen als alternativer Rechtfertigungsgrund in Betracht. Art. 28 Abs. 2 ZGB spricht von einem «überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesse»⁵¹. Eine verletzende Person muss im Einzelfall ein höheres Interesse an der Verletzung haben als die verletzte Person an der Integrität ihrer Persönlichkeitsrechte⁵². Um beurteilen zu können, welches Interesse stärker zu gewichten ist, muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Konkret ist zu prüfen, ob das Interesse des Verbandes stärker zu gewichten ist als der Schutz der Persönlichkeit eines Sportlers. Die Prüfung läuft auf eine Verhältnismässigkeitsprüfung hinaus⁵³. Verhältnismässig ist ein Eingriff dann, wenn die Massnahme zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und erforderlich ist sowie die Interessen des Verletzers bei der Interessenabwägung stärker zu gewichten sind⁵⁴.

Mit Vorschriften, dass ein Sportler keine religiösen oder politischen Botschaften propagieren soll, hat ein Verband zum Ziel, einen geordneten und fairen Spielbetrieb sicherzustellen⁵⁵. Damit möchte ein Verband einerseits Provokationen, Diskriminierungen sowie unsportliche Reaktionen auf Seiten der Gegner oder

48 Vgl. dazu auch Regina Aebi-Müller/Anne-Sophie Morand, Die persönlichkeitsrechtlichen Kernfragen der «Causa FC Sion», CaS 2012, 234 ff., 238 ff.

49 Siehe Henk Fenners, zit. in Fn. 21, N 290.

50 Siehe dazu bspw. den Entscheid des Walliser Kantonsgerichts vom 16. November 2011, C1 11 182, E. 5c («Causa FC Sion»; der Entscheid ist gekürzt abgedr. in CaS 2011, 359 ff.).

51 Ein privates Interesse liegt vor, wenn es sich um dasjenige einer Einzelperson oder nur weniger Personen handelt. Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn es sich um dasjenige der Allgemeinheit oder einer Vielzahl von Personen handelt; vgl. Robert Däppen, zit. in Fn. 22, 271.

52 Hans Michael Riemer, zit. in Fn. 24, N 378.

53 BGE 126 III 305, E. 4b; Henk Fenners, zit. in Fn. 21, N 291; Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller, zit. in Fn. 20, 356.

54 Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller, zit. in Fn. 20, 356.

55 Henk Fenners, zit. in Fn. 21, N 292; vgl. zum Ganzen Alexander Schaer, Das Kopftuch als «Glaubensprüfung» für die Religionsneutralität im Sport? Anmerkungen zum Fall «Shura Al-Shawk», CaS 2009, 366 ff.

Zuschauer verhindern und andererseits allen Sportlern die gleiche sportliche Ausgangslage bieten.

Das Verbot von religiösen Botschaften könnte – betrachtet man die schweizerische Rechtsprechung, welche ein Kopftuch als «symbole religieux fort», also als starkes religiöses Symbol, bezeichnet⁵⁶ – als ein Verbot des Tragens religiöser Bekleidung gedeutet werden. Ein entsprechendes Verbot wäre demnach geeignet, ein religiöses Statement, das gemäss schweizerischer Rechtsprechung durch das Kopftuch und analog auch andere religiöse Bekleidung vermittelt wird, zu verhindern. Ob das Verbot erforderlich ist resp. ob Alternativen mit weniger schwer wiegenden Beeinträchtigungen vorhanden sind, ist schwieriger zu beurteilen. Einem «Sportkopftuch» oder einer «Sportkippa» als sportliche Ersatzversion kommt wohl nicht ein weniger religiöser Symbolgehalt als einem ansonsten üblichen Kopftuch zu. Eine Kappe wäre auf den ersten Blick allerdings nicht als religiöses Symbol anzusehen und als Alternative zu betrachten. Jedoch wäre auch hier offensichtlich, dass eine Kappe wohl als Kopftuchersatz getragen würde, wenn ein Sportler mit dieser mitten im Sommer auf dem Feld steht.

Bei der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne ist das Interesse eines Sportverbandes an einem geordneten Spielbetrieb gegen das Interesse eines Sportlers, seine religiöse Kleidung auch während des Sports zu tragen und damit seine religiöse Identität zu leben, abzuwägen. Ziel ist es, Gewalt und Provokationen zu verhindern. Die entscheidende Frage, welche somit vorerst geklärt werden müsste, wäre, ob das Tragen religiöser Bekleidung im Sport in der Praxis tatsächlich zu Ausschreitungen, Unsportlichkeiten, Feindseligkeiten oder Provokationen und damit zu einem unsicheren Spielbetrieb führen kann. Hierzu müsste auf den Einzelfall eingegangen werden und konkret geprüft werden, ob das Interesse eines Verbandes mit Bezug auf die tatsächlich herrschenden Umstände bei einer konkreten Sportart durch religiöse Bekleidung tatsächlich gefährdet und schliesslich stärker zu gewichten wäre. Dasselbe gilt für das Verbot politischer Propaganda, sofern bejaht werden würde, dass es sich bei diesem Verbot um einen tiefgreifenden Eingriff im Sinne einer Verletzung nach Art. 28 ZGB handelt. Auch hierbei müssten die jeweiligen Umstände des konkreten Einzelfalles berücksichtigt werden⁵⁷.

Auf Seiten des Verbandes können auch das Interesse an einem fairen Spielbetrieb sowie der Gesundheitsschutz aufgeführt werden. Insbesondere die Gleichbehandlung aller Sportler ist für Sportverbände von grosser Bedeutung⁵⁸. Bei einer Ballsportart haben in der Regel beide Teams bzw. alle Sportler die gleichen Voraussetzungen, die gleichen Chancen und die gleiche Behandlung. So

CaS 2015, 72, 80

wird z. B. Fussball auf der ganzen Welt nach einheitlichen Regeln gespielt, die unbedingt eingehalten werden müssen, damit einerseits internationale Spiele und Vergleiche erst möglich werden und andererseits das Fussballspiel homogen bleibt bzw. sich nicht in seiner Eigenart unterschiedlich entwickelt resp. verändert. Aus diesem Grund müssen Spielregeln klar sein und durchgesetzt werden. Lässt ein Verband Gegenstände zu, welche die Sicherheit des Spielablaufs in Frage stellen könnten, wäre der geordnete Spielbetrieb gefährdet. Es stellt sich die Frage, ob bspw. das Tragen religiöser Bekleidung die Eigenart einer Sportart verändert und theoretisch

⁵⁶ BGE 123 I 296, E. 2a.

⁵⁷ So kann etwa nur schon eine Landesflagge unter bestimmten Umständen provokativ wirken und zu einem unsicheren Spielbetrieb führen: Beim EM-Fussballqualifikationsspiel Serbien gegen Albanien Ende 2014 löste eine über das Stadion fliegende Drohne mit der albanischen Flagge eine Gewalteruption aus. Die Provokation ging zwar von den Zuschauern aus, die serbischen Spieler rissen aber die Flagge von der Drohne, was wiederum als symbolgeladene Geste angesehen wurde und damit zum Eklat führte.

⁵⁸ Siehe Anne Schwöbel/Sylvia Schenk, *Transparenz im organisierten Sport*, Swiss Olympic, Bern 2010, 2.

den Wettkampfverlauf beeinflussen könnte. Ein Kopftuch, ein Turban oder eine Kippa bspw. sind wohl nicht spielentscheidend, sodass mit Blick auf viele Sportarten wohl nicht von einer Ungleichbehandlung von Sportlern gesprochen werden kann. Bei Sportarten, in welchen Bruchteile von Sekunden und demnach z. B. die Aerodynamik entscheidend sind, kann das Tragen von religiöser Kleidung für den Träger selber aber einen Nachteil darstellen. Zudem kann eine religiöse Kopfbedeckung wie das Kopftuch aus sportmedizinischer Sicht bei grosser Hitze eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit bedeuten. Ab einer bestimmten Aussentemperatur wird die meiste Wärme über den Kopf abgegeben, sodass sie sich beim Tragen eines Kopftuches dort anstaut, was die Gesundheit gefährden sowie insbesondere bei längeren Anstrengungen zu einem Leistungsabfall führen kann⁵⁹. Umgekehrt hätten Schwimmerinnen, welche aufgrund ihrer Religion nur in Ganzkörperschwimmanzügen antreten können, einen klaren Vorteil. Im Schwimmsport sehen die strikten technischen Bekleidungsregeln diesbezüglich keine Ausnahme vor. Um von einem Übergewicht der Interessen eines Verbandes auszugehen, muss auf die konkrete Sportart eingegangen werden. Je nachdem wäre somit das Anliegen des Verbandes, bei offiziellen Verbandsspielen einheitliche und klare Regeln – so das Verbot von religiöser Bekleidung – anzuwenden, bei bestimmten Sportarten gut nachvollziehbar und schützenswert sowie im Interesse eines fairen Ablaufs des sportlichen Wettkampfes vertretbar. Es kann auch mit dem Verletzungsrisiko argumentiert werden, welches in der betroffenen Sportart von einer Kopfbedeckung (für andere Sportler) ausgehen kann. So sind bspw. beim Basketball die Hände eines Spielers oft auf Kopfhöhe und ständig in Bewegung, was dazu führen kann, dass sich diese im Kopftuch einhängen und Hand- bzw. Fingerverletzungen die Folge wären. Sofern das Tragen von religiöser Bekleidung keinen ernst zu nehmenden Nachteil oder Vorteil für den Träger bzw. andere Sportler darstellt und die Eigenart einer Sportart nicht verändert wird, könnte das Interesse des Sportlers am Schutz seiner Persönlichkeit stärker gewichtet werden als das Interesse des Verbandes an einem fairen Spielbetrieb sowie am Gesundheitsschutz.

4. Schlussbetrachtung

Beim verbandsrechtlichen Verbot, bewusst politische oder religiöse Propaganda in Form von Gesten, Aussagen oder dem Anbringen von Symbolen oder Botschaften auf der Kleidung oder Ausrüstung zu verbreiten, ist eine Verletzung von Art. 28 ZGB wohl zu verneinen. Wird eine Verletzung i. S. v. Art. 28 ZGB bejaht, überwiegen spätestens auf der Rechtfertigungsebene die Interessen eines Verbandes an einem geordneten und fairen Spielbetrieb.

Wird unter das Verbot religiöser Propaganda auch das Tragen von religiöser Kleidung an offiziellen Wettkämpfen subsumiert, ist die Thematik dagegen rechtlich sowie gesellschaftlich sehr umstritten. Der Knackpunkt liegt auf der Rechtfertigungsebene. Bei der Einwilligung von Sportlern auf einem hohen Niveau ist v. a. das notwendige Element der Freiwilligkeit fraglich. Bei der Interessenabwägung existieren verschiedene Betrachtungsweisen, die sowohl gegen als auch für die rechtliche Zulässigkeit eines Verbotes von religiöser Bekleidung auf dem Sportplatz sprechen. Grundsätzlich kann einem streng gläubigen Sportler nicht verboten werden, seine Religion auch während der Sportausübung zu leben. Entscheidend wird wohl einerseits die Frage sein, wie stark das Interesse eines Sportverbandes an einem konfessionsneutralen Sport gewichtet werden muss und andererseits, inwiefern religiöse Bekleidung als religiöse Propaganda andere Menschen zu diskriminieren vermag. Letztere Frage ist wohl von Fall zu Fall unterschiedlich zu beantworten – je nachdem, wo und wann welche Sportler resp. Teams auftreten. Zu denken ist bspw. an

⁵⁹ Das Interesse, dass Sportler durchgängig eine möglichst hohe Leistung erbringen können, liegt in erster Linie im Interesse der Sportler selber resp. der Vereine, kann aber ebenso als Interesse eines Wertsportverbandes – mit Blick auf das Ziel, die Attraktivität und Bekanntheit der Sportart zu fördern – angesehen werden.



ein Team aus muslimischen Sportlerinnen mit Kopftuch, welche in einem streng hinduistischen Land zu einem Wettkampf antreten, oder der Sportler mit Turban oder Kippa, welcher in einem muslimischen Land antritt. Immer von Fall zu Fall zu entscheiden, ob nun religiöse Kleidung provokativ wirken und den Gegner oder die Zuschauer verletzen könnte oder nicht, stellt wohl langfristig aber auch keinen gangbaren Weg dar. Internationale Sportverbände wie die FIFA und die FIBA haben sich für das Zulassen von religiöser Bekleidung entschieden.

CaS 2015, 72, 81

Weiterhin nicht erlaubt ist aber das bewusste Provozieren mit religiösen Botschaften, bspw. unter dem Trikot, auf einem Transparent, durch Gesten u. dgl. Ein diesbezügliches Verbot stellt keine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung dar, da hierbei die Interessen des Verbandes klar überwiegen. Gefährdet das Tragen von religiöser Bekleidung aber die Gesundheit des Sportlers, des Gegners oder des Zuschauers in der konkreten Sportart, verändert es die Eigenart einer Sportart oder hat ein Sportler bei der Sportausübung durch das Tragen Vor- oder Nachteile gegenüber dem Gegner, ist ein verbandsrechtliches Verbot als gerechtfertigt zu betrachten.